Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5125
05. 05. 76

Sachgebiet 404

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Schimschok, Dr. Stark (Nürtingen) und Engelhard

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind
– Drucksachen 7/3061, 7/5087 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. In Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erhält unter Nummer 1 § 1757 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn der Ehegatte der Namensänderung bei der Einwilligung (§ 1749 Abs. 2) zugestimmt hat. § 1617 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden; dies gilt auch, wenn sich der Familienname des Annehmenden ändert."

II. In Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird unter Nummer 1 § 1765 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 1617 Abs. 2 und 4 sinngemäß. Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, daß die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat. Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 1617 Abs. 2 und 4 sinngemäß."

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

III. In Artikel 7 Nr. 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung) wird unter Buchstabe b § 383 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt gefaßt:

„3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;".

IV. In Artikel 11 (Änderung des Personenstandsgesetzes) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. In § 31 a Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 4 aufgehoben; in Nummer 5 fallen die Worte „an Kindes Statt" weg."

V. In Artikel 12 (Übergangs- und Schlußvorschriften) wird in § 10 folgender Satz 2 angefügt:

„Folgende Vorschriften treten jedoch bereits einen Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft:

Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben g bis k,

Artikel 4 Nr. 4,

Artikel 7 Nr. 2 Buchstaben c bis e."

Bonn, den 5. Mai 1976

Frau Schimschok
Dr. Stark (Nürtingen)
Engelhard

Begründung

Zu I. und II.

Die namensrechtlichen Vorschriften des Entwurfs werden an die Änderungen angepaßt, die das Namensrecht durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts erfahren hat.

Zu III.

Berichtigung eines Druckfehlers im Gesetzentwurf.

Zu IV.

Berücksichtigung der Änderung des § 31 a des Personenstandsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts.

Zu V.

Diejenigen Vorschriften, die dazu dienen, Zweifel über die Gleichstellung des Entmündigungsgrundes der Rauschgiftsucht mit dem der Trunksucht zu beheben, sollen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.